

Hinweis: Dieses Muster stellt nur einen Anhaltspunkt für den Inhalt und die Struktur eines Kooperationsvertrags zur Betrieblichen Gesundheitsförderung dar und vermag eine fachkundige Beratung, etwa durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater, nicht zu ersetzen.

MUSTER

Kooperationsvereinbarung zur Betrieblichen Gesundheitsförderung

Firma
Straße, Hausnummer
PLZ, Stadt

– nachstehend Leistungserbringer –

und

Firma
Straße, Hausnummer
PLZ, Stadt

– nachstehend Leistungsnehmer –

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren, gemeinsam vernetzte Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) durchzuführen. Diese Maßnahmen dienen der Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und der Förderung der Gesundheit im Betrieb. Sie entsprechen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b des SGB V und sind damit gemäß dem „Deutschen Standard Prävention“ qualitätsgesichert. Hierbei werden die Handlungsfelder „Gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ (§ 20b SGB V) mit dem vorrangigen Präventionsprinzip „Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte“ fokussiert.

§ 1 – Leistungsportfolio

Der Leistungserbringer führt folgende Maßnahmen im Rahmen eines strukturierten innerbetrieblichen Prozesses im Sinne des § 20b SGB V durch. Hierzu zählen:

I. Strukturierte Bedarfsanalyse:

- Mitarbeiterumfrage: Work-Ability-Index
- Individuelles Mitarbeiterinterview und apparative Diagnostik zur Analyse gesundheitlichen Rahmenbedingungen und Risikofaktoren

II. Interventionen im Feld „Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte“:

- Online-Präventionskurse gemäß § 20 SGB V
- Angeleitete Gesundheitssportangebote zur Reduzierung von Bewegungsmangel

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zu den Trainingszeiten qualifiziertes Personal einzusetzen, das die Teilnehmer aktiv betreut.

§ 2 – Verpflichtungen der Parteien

1. Mitarbeitern des Leistungsnehmers können für die Dauer ihrer Anstellung beim Leistungsnehmer die Leistung zu einem monatlichen Preis von EUR _____ abschließen.
2. Der Leistungsnehmer wird seine Mitarbeiter in die Lage versetzen gegenüber dem Leistungserbringer nachzuweisen, dass der Mitarbeiter diese Leistung im Rahmen des BGF-Projekts abschließen kann.
3. Der Leistungsnehmer wird dem Leistungserbringer mitteilen, in welcher Form oder mittels welcher Unterlage sich seine Mitarbeiter gegenüber dem Leistungserbringer als Teilnehmer des BGF-Projekts identifizieren werden. Der Mitarbeiter des Leistungsnehmers darf nur an den beschriebenen Maßnahmen teilnehmen. Andere Maßnahmen (Sauna, Pool, etc.) sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.
4. Der Leistungsnehmer ist verpflichtet dem Leistungserbringer zum Ende jeden Monats eine Liste der Mitarbeiter zu übermitteln, die ab dem nächsten Monat nicht mehr beim Leistungserbringer beschäftigt sind oder aus anderem Grund nicht mehr berechtigt sind, die Teilnahme im Rahmen des BGF-Projekts beim Leistungserbringer wahrzunehmen.

§ 3 – Vergütung

1. Für die unter § 1 Abs. 1. genannten Leistungen fällt je Mitarbeiter, beim Leistungserbringer eine monatliche Pauschale von EUR _____ an.
2. Die Pauschale wird für jeden angefangenen Monat berechnet, für den ein Mitarbeiter im Rahmen des BGF-Projekts aktiv ist und nicht vom Leistungsempfänger i.S.v. § 2 Nr. 4 abgemeldet wurde.

§ 4 - Laufzeit, Dauer und Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird mit Wirkung zum _____ für zunächst 12 Monate geschlossen. Sofern nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils 12 Monate.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt beiden Parteien vorbehalten. Bei Missbrauch sind beide Partner berechtigt, diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist unmittelbar zu beenden.

§ 5 – Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind; sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Den Vertragspartnern ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck

zu verwerten, Dritten (soweit es nicht ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Leistungspflichten ist) zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen.

2. Im Zweifelsfall haben die Parteien vor der Offenlegung von vertraulichen Informationen eine Weisung von der jeweils anderen Partei einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache als vertraulich zu behandeln ist.
3. Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten (freie Mitarbeiter etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
 - die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
 - die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
 - die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,
 - die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.
6. Die von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der vereinbarten Leistungspflichten zwischen den Parteien auf Anforderung, nach Beendigung unverzüglich von dem Vertragspartner unaufgefordert an den anderen Vertragspartner herauszugeben oder zu vernichten.
7. Die Vertragspartner erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung der Vertragspartner zur Zweckerfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert werden.

§ 6 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Leistungserbringers. Der

Leistungserbringer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Leistungsnehmers zu erheben.

§ 7 – Schlussbestimmung

1. Die Ungültigkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht ihre Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Jeder Vertragspartner ist zu Veränderungen verpflichtet, die die Treuepflicht der Vertragspartner zueinander gebietet.
2. Die Vertragspartner werden und werden dafür sorgen, dass ihre Vertreter oder Repräsentanten und die der mit ihnen im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen und deren Vertreter und Repräsentanten ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung im Einklang mit und gemäß diesen Rechten und Pflichten ausüben. Die Partner verpflichten sich, ihre Entscheidungen danach auszurichten, dass den Regelungen dieser Vereinbarung Geltung verschafft wird.
3. Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden vorher über den Vertragsgegenstand getroffene Abreden unwirksam und durch diese Vereinbarung ersetzt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 8 – Datenschutz

1. Die Vertragspartner werden das Datengeheimnis wahren und die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO einhalten und bei der Durchführung des Vertrags nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet worden sind.
2. Die Vertragspartner verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich entsprechend den Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere entsprechend der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Der Leistungserbringer stellt keine personalisierten oder identifizierenden Daten und Auswertungen dem Leistungsnehmer zur Verfügung.

§ 9 – Haftung

1. Der Leistungserbringer haftet für die Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Absatz nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Der Leistungserbringer wird nur dann und insoweit für Schäden des Leistungsnehmers aufkommen, als das den Schaden auslösende Ereignis in direktem Zusammenhang mit einer Leistung, die unter diesen Vertrag fällt, steht und darauf beruht, dass diese Leistung nicht in Übereinstimmung mit dem hierin festgelegten Standard erbracht wurde.
3. Ansprüche des Leistungsnehmers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Leistungserbringers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie Ansprüche aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem letzteren Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Leistungsnehmer

Leistungserbringer